

§ 10. Wird ein Grundstück durch die Enteignung nur theilweise und zwar dergestalt betroffen, daß der übrigbleibende Theil oder auch ein Stück davon zur bisher stattgefundenen Benutzung nicht ferner tauglich ist, oder nur mit einem mit dem Werthe des Nutzens nicht im Verhältnisse stehenden Aufwande wieder tauglich gemacht werden kann, oder zur Erbauung eines Hauses nicht mehr hinreicht, so kann der Grundstücksbesitzer die Enteignung auch dieses Theiles verlangen.

Soll ein Gebäude theilweise abgetragen werden, so kann der Besitzer die Enteignung des ganzen Gebäudes verlangen.

§ 11. Nutznießer, Realberechtigte und andere entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832, § 167 (Seite 209 der Gesetzsammlung vom Jahre 1832), haben kein Recht, den auf dem Grundsätze der Expropriation nach Maßgabe dieses Gesetzes beruhenden und auch im Falle gütlicher Uebereinkunft aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilenden Landabtretungen oder Veräußerungen zu den im § 2 unter a bis e aufgeführten Zwecken zu widersprechen.

Es steht ihnen aber frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten. Die letzteren sind daher jedesmal an die Grund- und Hypothekenbehörden einzuzahlen und diese haben vor Ausantwortung des Geldes an den Grundeigenthümer die einschlagenden Rechte in Gemäßheit der in §§ 168 bis 190 des Gesetzes vom 17. März 1832 (Seite 210 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832) und in §§ 34 und 35 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (Seite 137 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen. Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger nicht, wenn nach dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesses aus der Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Grundbesitzer offenbar nicht entstehen kann.

§ 12. Was im Vorstehenden angeordnet ist, leidet unter gleichen Voraussetzungen auf bereits bestehende Localbauordnungen Anwendung.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Dresden, den 11. Juni 1868.

Johann.



Herrmann von Noßitz-Ballwitz.